



## **Ausschuss für Kultur und Medien**

### **54. Sitzung (öffentlich)**

21. Januar 2016

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 15:15 Uhr

Vorsitz: Karl Schultheis (SPD)

Protokoll: Iris Staubermann

### **Verhandlungspunkte und Ergebnisse:**

**1 Gesetz zur Änderung des WDR-Gesetzes und des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (15. Rundfunkänderungsgesetz) (3 Anlagen)**

**5**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 16/9727  
Ausschussprotokoll 16/1089

Der Ausschuss lehnt den Änderungsantrag der Fraktion der CDU – Anlage 1 – mit den Stimmen der SPD, der Grünen und der Piraten gegen die Stimmen der CDU bei Stimmenthaltung der FDP ab.

Der Ausschuss lehnt den Änderungsantrag der Fraktion der FDP – Anlage 2 – mit den Stimmen der SPD, der Grünen und der Piraten gegen die Stimmen der FDP bei Stimmenthaltung der CDU ab.

Der Ausschuss stimmt dem Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen – Anlage 3 – mit den Stimmen der SPD und der Grünen gegen die Stimmen der CDU, der FDP und der Piraten ab.

Der Ausschuss stimmt dem so geänderten Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/9727 – mit den Stimmen der SPD und der Grünen gegen die Stimmen der CDU, der FDP und der Piraten zu.

## **2 Entwurf des 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrages 14**

Vorlage 16/3365

- Bericht durch StS Dr. Marc Jan Eumann (MBEM)
- Aussprache

Der Ausschuss nimmt von dem Entwurf des 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrages Kenntnis.

## **3 Landesstelle Unna-Massen – dokumentieren und in Erinnerung behalten 16**

Antrag  
der Fraktion der CDU  
Drucksache 16/8126  
Ausschussprotokoll 16/1017

- Aussprache

Der Ausschuss kommt einvernehmlich überein, den Antrag der Fraktion der CDU ohne Votum an den federführenden Hauptausschuss zu verweisen.

## **4 Den Reichtum unserer Museen in Nordrhein-Westfalen durch Digitalisierung besser sichtbar machen – praxistaugliches Urheberrecht zur Digitalisierung von Museumsbeständen einführen! 18**

Antrag  
der Fraktion der CDU  
Drucksache 16/10422

Der Ausschuss kommt auf Anregung von Prof. Dr. Thomas Sternberg (CDU) überein, ein Expertengespräch mit zehn

Sachverständigen durchzuführen. Den Kreis der Sachverständigen legen die Obleute fest.

**5 Kulturbericht des Landes Nordrhein-Westfalen – Kulturförderung 2014 19**

Der Ausschuss nimmt den vorliegenden Kulturbericht des Landes Nordrhein-Westfalen ohne Aussprache zur Kenntnis.

**6 Verschiedenes 20**

- a) Übertragungskapazitäten von Rundfunk  
Vorlage 16/3509  
Vorlage 16/3635

Der Ausschuss nimmt die Vorlagen zu den Übertragungskapazitäten von Rundfunk zur Kenntnis.

- b) Informationsfahrt zur Berlinale vom 14. bis 15. Februar 2016  
c) Archäologische Landesausstellung im LVR-LandesMuseum, Bonn  
d) Nächster Sitzungstermin

Die nächsten beiden Ausschusssitzungen finden am 25. Februar 2016 statt.

\* \* \*



## Aus der Diskussion

### 1 **Gesetz zur Änderung des WDR-Gesetzes und des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (15. Rundfunkänderungsgesetz) (3 Anlagen)**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 16/9727  
Ausschussprotokoll 16/1089

**Vorsitzender Karl Schultheis** regt an, über die vorliegenden Änderungsanträge im Anschluss an die Diskussion jeweils en bloc abzustimmen.

**Thomas Nückel (FDP)** schickt voraus, viele Vertreter sorgten sich um das duale System des Hörfunks in Nordrhein-Westfalen. Besonders eindrucksvoll habe das Herr Prof. Brautmeier im Rahmen der Anhörung unterstrichen.

Der Gesetzentwurf zementiere in der Tat eine deutliche Unwucht im dualen System zulasten des Privatradios, zulasten aller Verlage und zulasten anderer Anbieter im Online- und Medienbereich.

Die augenfälligste und für die regierungstragenden Parteien peinlichste Baustelle stelle die Werbung dar. Mit großen Worten sei mehrmals für die Werbefreiheit geworben worden. Im September 2015 habe Staatssekretär Dr. Eumann in einem Interview mit der *Rheinischen Post* geäußert, die Zeiten von Werbung im öffentlich-rechtlichen Programm seien gezählt. Entsprechende Änderungen enthielten jedoch weder der vorliegende Gesetzentwurf noch der Änderungsantrag der regierungstragenden Fraktionen. Nicht einmal der so häufig beschriebene schrittweise Einstieg in die Werbefreiheit sei vorgesehen. Das schade dem Lokalfunk. Diese Unwucht im dualen System werde durch die ungebremste Expansion des gebührenfinanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Online-Bereich zementiert.

Auch die Versuche der Landesregierung, Einfluss in den Medien zu nehmen, stellten eine Konstante dar. Durch den vorliegenden Entwurf werde der Rundfunkrat aufgebläht und der Verwaltungsrat erhalte überflüssige Vorgaben. Es gehe der Landesregierung darum, den Einfluss in den Gremien zu erhöhen. Das wolle und könne die FDP nicht mitmachen und habe daher einen Änderungsantrag vorgelegt.

**Lukas Lamla (PIRATEN)** verweist auf das große öffentliche Interesse an der Thematik und an der Diskussion. Das werde nicht zuletzt durch Eingaben und Stellungnahmen diverser Gruppen und Einzelpersonen deutlich, die den Abgeordneten auch kurzfristig noch zugingen. Dafür bedanke er sich ausdrücklich. Er begrüße diese intensive und nicht selbstverständliche Beteiligung an dem parlamentarischen Prozess.

Ein großer Teil der Einsendungen handle von Kritik und Anregungen bezüglich der Besetzung der Sitze im Rundfunkrat. Er halte die allermeisten dieser Anregungen und Vorschläge für nachvollziehbar. Ihm sei jedoch sehr schnell bewusst geworden, dass es im aktuellen Beratungsverlauf keine ernsthafte Möglichkeit geben werde, sich interfraktionell auf eine Ebene zu begeben. Gleichwohl halte er es für erstrebenswert, diese Diskussion früher oder später zu eröffnen.

Die Begrenzung der Werbezeiten habe bei der Piratenfraktion für besonders viele und lebhaft Diskussionen mit Auswirkungen bis auf die Parteiebene gesorgt. Anhand aktueller Entwicklungen wolle er herausstellen, warum die Piratenfraktion die im Änderungsantrag von SPD und Grünen geforderte vergleichsweise geringe Reduzierung des Werbeanteils beim WDR nicht für zielführend halte. Diese Reduzierungsforderung stelle einen Kompromiss dar, der dem WDR keine großen Probleme bereiten solle, die Rundfunkhörer jedoch auch nicht spürbar erreiche. Es handele sich somit um eine kosmetische Maßnahme.

Durch Werbung und Sponsoring sei die Unabhängigkeit von Redaktionen nicht per se gefährdet. Inhalte benötigten bei den Privaten jedoch immer ein werbe- und sponsoringfreundliches Klima. Das Umfeld werde für die Werbung quasi redaktionell aufbereitet. Dieses werbefreundliche Umfeld werde anhand von Zielgruppen erstellt, die den Charakter der jeweiligen Sendekonzepte mitprägten.

Für die Privaten, die darauf aufbauten, ihr Konzept und ihr Programm mit Werbung zu finanzieren, sei diese Form von Programmgestaltung nicht zu beanstanden. Jedoch habe sich durch das Internet auch einiges geändert. Die Menschen bezahlten zum Beispiel gerne für werbefreies Programm. Auf Streaming-Plattformen gebe es statt eines vorgegebenen Programms zum Beispiel Play-Lists nach Seh- und Hörgewohnheiten. Das ändere die Medienlandschaft. Auf einmal seien die Menschen wieder bereit, für informationelle Selbstbestimmung und Programmhoheit Geld auszugeben. Die enorme Beliebtheit von Adblockern lasse erkennen, dass das Konzept Werbung nicht mehr die gleiche Anerkennung genieße wie vor 20 Jahren. Aufgrund der medialen Durchdringung des Alltags seien die Menschen deutlich sensibler geworden. Der Wunsch nach informationeller Selbstbestimmung sei quasi zu einem geistigen Hygienebedürfnis herangewachsen.

Da sich der öffentlich-rechtliche Rundfunk primär aus der Haushaltsabgabe finanziere, sei die Akzeptanz für Werbung ziemlich gering. Eine schrittweise Komplettabschaffung von Werbung beim WDR trage zu einer erhöhten Akzeptanz für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk sowie für die Haushaltsabgabe bei. Zudem werde eine Tendenz zur Schaffung von werbefreundlichen Programmfeldern beendet.

Die Freiheit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks von Werbung sei überfällig, sichere die Programmqualität des WDR und stärke die redaktionelle Arbeit. Nur so werde gewährleistet, dass sich der WDR ausschließlich auf seinen öffentlich-rechtlichen Programmauftrag konzentriere und Programmauswirkungen durch ein werbefreundliches Umfeld entfielen. Die Piraten forderten daher einen werbefreien öffentlich-rechtlichen Rundfunk. In einem ersten Schritt solle der Werbeumfang ab 2017 auf 60 Minuten, in einem zweiten Schritt ab 2018 auf 30 Minuten reduziert und ab 2020 komplett auf

Werbung verzichtet werden. Einen entsprechenden Antrag dazu reiche die Fraktion zur Abschlussdebatte im Plenum ein.

**Alexander Vogt (SPD)** unterstreicht, der vorliegende Änderungsantrag von SPD und Grünen erhöhe die im Gesetzentwurf der Landesregierung angelegte Transparenz und stärke die Gremien. Die Bedeutung des Themas Integration solle ebenfalls gestärkt werden. Die Verteilung der Aufgaben zwischen Verwaltungsrat und Rundfunkrat ändere sich. Die mittelfristige Finanzplanung werde Aufgabe des Rundfunkrats.

Eine veränderte Zusammensetzung des Rundfunkrates Sorge künftig für mehr Durchlässigkeit. Neben den gesetzlich festgeschriebenen Gruppen könnten sich Organisationen beim Landtag um sieben weitere Plätze bewerben, um für eine Periode im Rundfunkrat mitzuarbeiten. Zwei Plätze vergabe der Rundfunkrat außerdem an Einzelbewerber.

Darüber hinaus sehe der Änderungsantrag einige weitere kleine Änderungen am Gesetzentwurf der Landesregierung vor. Der Verband der Bühnengehörigen erhalte beispielsweise einen eigenen Sitz. Auch die Europa-Union sei mit aufgenommen worden, sodass der Rundfunkrat künftig insgesamt 60 Sitze umfasse. Wer die Vergrößerung des Rundfunkrates kritisiere müsse bedenken, dass durch eine Beteiligung von mehr Gruppen auch mehr Transparenz entstehe und das Gremium gestärkt werde. Zur Regierungszeit von CDU und FDP sei der Rundfunkrat im Rahmen einer Gesetzesnovelle ebenfalls vergrößert worden. Daher könne er die Kritik der Opposition nicht nachvollziehen.

Mit dem Thema Werbung habe man sich eingehend auseinandergesetzt und Vorschläge unterbreitet, um möglichst eine von einer breiten Mehrheit getragene Linie zu finden. Ziel sei, dass die Parteien auch nach der nächsten Landtagswahl zu diesem Kompromiss stehen könnten; denn der zentrale Punkt der Werbung habe Auswirkungen auf das gesamte Mediensystem. Der Kompromissvorschlag habe einen Zeitraum bis 2019 vorgesehen und keinen Komplettausstieg aus der Werbung beinhaltet. Seitens einer großen Oppositionsfraktion werde dieser Kompromiss nicht mitgetragen. Das widerspreche dem, was noch vor wenigen Tagen die Medienpolitiker der Opposition vorgetragen hätten.

SPD und Grünen hätten sich in den letzten Wochen und Monaten intensiv mit dem Thema Werbung auseinandergesetzt und sowohl mit Vertretern des öffentlich-rechtlichen Rundfunks als auch mit Vertretern des VLR, mit der radio NRW GmbH, mit den Journalisten-Gewerkschaften und anderen gesprochen und Workshops durchgeführt. Ergebnis aller Gespräche sei gewesen, dass eine Komplettabschaffung der Werbung das gesamte Radiosystem in Nordrhein-Westfalen schädige. Die von der Opposition geforderte vollständige Werbefreiheit forderten weder der VLR, noch radio NRW oder andere. Deshalb könne die Forderung der FDP nach vollständiger Werbefreiheit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht nachvollzogen werden. Dann dürfe nur noch radio NRW Werbung ausstrahlen. Dies reiche auch nach Darlegungen von radio NRW selbst für eine flächenmäßige Abdeckung nicht aus. Der vorliegende Änderungsantrag der FDP sei daher nicht zustimmungsfähig.

**Daniel Schwerd (fraktionslos)** bezweifelt, dass eine Vergrößerung des Rundfunkrates zu einer stärkeren Transparenz führt. Jeder, der schon einmal in großen Gruppen gearbeitet habe wisse, dies führe nicht notwendigerweise zu mehr Effizienz.

Künftig sollten sich nach dem vorliegenden Gesetzentwurf Organisationen beim Landtag um einen Sitz bewerben können. Auch dies führe nicht zwangsläufig zu einer erhöhten Durchlässigkeit; denn bei der Besetzung der LfM hätten die Parteien die Besetzung quasi unter sich ausgemacht. Die Hoffnung, wonach auf diese Art zum Beispiel ein Vertreter der neuen Medien in den Rundfunkrat gelange, habe sich leider nicht bewahrheitet.

Werbefreiheit hätten unter anderem die SPD und die Grünen selbst in ihrem Entschließungsantrag vom 29. Januar 2014 gefordert. Von den Forderungen dieses Entschließungsantrages sei nichts übrig geblieben. Werbefreiheit halte er für eine richtige Maßnahme. Gegenwärtig sei der öffentlich-rechtliche Rundfunk nicht richtig unabhängig davon; denn er müsse zumindest während der Werbezeit ein dazu passendes Programm anbieten. Welche Auswirkungen so etwas habe, könne man am privaten Fernsehen und Rundfunk sehen.

Da dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk die Werbeeinnahmen für seine eigenen Deals zur Verfügung stünden, habe er naturgemäß ein hohes Interesse an Werbung.

**Oliver Keymis (GRÜNE)** meint, der von Grünen und SPD vorgelegte Änderungsantrag berücksichtige im Wesentlichen das, was dem Gesetzentwurf der Landesregierung noch hinzugefügt werden solle. Mit Blick auf die Diskussion um die Werbereduzierung seien in den letzten Wochen nicht nur intensive Gespräche geführt, sondern es sei auch ein vertretbarer Kompromiss vorgelegt worden. Diesen Kompromiss habe man zunächst den Oppositionsfractionen vorgestellt.

Eine ähnliche Situation habe es bei der Umstellung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auf die Haushaltsabgabe gegeben. Die Umstellung sei gelungen, weil es in allen Landesparlamenten eine fraktionsübergreifende Haltung dazu gegeben habe.

Der von SPD und Grünen vorgelegte Kompromiss habe Änderungen in Form eines Stufenkonzepts vorgesehen. Es mache Sinn, sich gemeinsam in der Sache zu verständigen, damit der Kompromiss auch nach der Landtagswahl 2017 noch tragfähig sei. Nun habe sich der Vorsitzende der CDU-Landtagsfraktion jedoch entschieden, den Vorschlag nicht mitzutragen.

Größere Gremien arbeiteten entgegen der Auffassung des Abgeordneten Schwerd nicht immer ineffizient. Er wundere sich über die Ablehnung der angestrebten verstärkten Teilhabe gesellschaftlicher Gruppen und über die Ablehnung des erhöhten Maßes an Transparenz.

Die Grünen fühlten sich weiterhin dem verpflichtet, was Prof. Kirchhoff schon in das Gutachten zur Beitragsumstellung geschrieben habe. Dieser habe damals gefordert, nach einer Beitragsumstellung auf eine Haushaltsabgabe solle sukzessive für einen werbefreien öffentlich-rechtlichen Rundfunk und für eine entsprechende Kompensation gesorgt werden.

**Prof. Dr. Thomas Sternberg (CDU)** gibt zu bedenken, die regierungstragenden Fraktionen könnten ohne Zustimmung der Opposition ihre gewünschten Änderungen durchbringen und seien nicht auf den angesprochenen Kompromiss angewiesen.

Der vorliegende Gesetzentwurf stelle angeblich eine Reaktion auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum ZDF-Fernsehrat dar. Der ZDF-Fernsehrat stelle etwas grundsätzlich anderes dar als der WDR-Rundfunkrat, nämlich ein programmbegleitendes Medium. Das Urteil solle eine stärkere Politikferne bewirken. Darüber, ob dies Auswirkungen auf die Besetzung des WDR-Rundfunkrates und auf die Besetzung der Landesmedienkommission gehabt habe, könne man unterschiedlicher Auffassung sein.

Der Eindruck der Kungelei dränge sich auf. Personelle Fragen hätten offenbar im ganzen Verfahren die Feder geführt. So solle der Rundfunkrat auf 60 Mitglieder aufgestockt werden. Bühnenarbeitende und Filmleute müssten sich künftig keinen Sitz mehr teilen. Dies halte er für richtig. Genauso sachgerecht sei jedoch eine eigene Sitzzuteilung für die freien Berufe. Dies erfolge jedoch nicht, vermutlich weil hier eine größere Gefahr gesehen werde, dass diese der CDU nahe stünden. Nach wie vor fehle auch eine islamische Organisation.

Der Änderungsantrag der FDP enthalte einen wichtigen zutreffenden Punkt. Dabei gehe es um die Qualifikationsanforderungen für den Direktor der Landesmedienanstalt. Die von der FDP vorgeschlagene Formulierung könne mit Nachdruck unterstützt werden.

Die regierungstragenden Fraktionen sprächen sich immer wieder in verschiedenen Anträgen für die Werbefreiheit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aus. Nun enthielten jedoch weder der Regierungsentwurf noch der Änderungsantrag von SPD und Grünen eine entsprechende Regelung. Sowohl seitens der SPD als auch seitens der Grünen sei angemerkt worden, für eine völlige Werbefreiheit werde eine breite parlamentarische Mehrheit benötigt. Er frage sich, warum ausschließlich und ausgerechnet in dem Punkt eine breite parlamentarische Mehrheit benötigt werde und nicht bei der gesamten Novellierung. Rot-Grün habe eine auskömmliche Mehrheit, um das durchzuführen, was die Fraktionen für richtig hielten.

Die CDU werde den Gesetzentwurf als eine ganz schlechte Änderung des WDR-Gesetzes ablehnen. Gleiches gelte für den Änderungsantrag von SPD und Grünen.

Die CDU vertrete zur Werbefreiheit im öffentlich-rechtlichen Rundfunk die gleiche Position wie Prof. Kirchhoff.

Auch **Thomas Nückel (FDP)** spricht Aussagen und Forderungen der Landesregierung und der regierungstragenden Fraktionen an, nach denen die Zeiten der Werbung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk gezählt seien. Werde der Gesetzentwurf in der vorliegenden Form verabschiedet, bezichtige die Lokalfunkszene die Regierung zu Recht der Lüge. Zumindest aber handele es sich um den Bruch eines Versprechens.

Das Argument, ohne Werbung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk werde der Werbemarkt zusammenbrechen, sei veraltet. Selbstverständlich äußere sich radio NRW im Hinblick auf seine Gesellschafterstruktur anders.

Man könne gern darüber sprechen, wenn die Koalition große Vorhaben künftig nur noch mit einer breiten parlamentarischen Mehrheit verabschieden wolle.

Durch die neue Zusammensetzung des Rundfunkrats strebe die Landesregierung eine stärkere Einflussnahme an.

**Dr. Joachim Paul (PIRATEN)** beschränkt seine Ausführungen auf den Bereich der Werbung. Die ursprünglichen programmatischen Positionen zeigten, eine Werbefreiheit eines öffentlich-rechtlichen Hörfunkprogramms sei kognitiv vorstellbar. Dann kippe man das Vorhaben wieder. Wie die regierungstragenden Fraktionen diese kognitive Dissonanz mit sich selbst abmachen, sei glücklicherweise nicht seine Sache. Die politische Glaubwürdigkeit bleibe dabei auf der Strecke. Dass werbefreier öffentlich-rechtlicher Rundfunk funktioniere, zeige Deutschlandradio seit mehr als zehn Jahren.

Werbung und Programm entwickelten naturgemäß im Laufe des Prozesses Einfluss aufeinander. Er freue sich diesbezüglich über die Position der FDP. Ein öffentlich-rechtlicher Sender, der sich am gesellschaftlichen Auftrag ausrichte und auf Werbung verzichte, sei ein Geschenk für NRW.

**Daniel Schwerd (fraktionslos)** stellt klar, seiner Auffassung nach führe eine Vergrößerung des Rundfunkrats nicht automatisch zu einer Verbesserung und auch nicht zu mehr Transparenz. Das sei etwas anderes als eine automatische Verschlechterung. Transparenz bedeute die Nachvollziehbarkeit von Ergebnissen und damit eine Offenheit. Sowohl Nachvollziehbarkeit als auch Partizipation seien erforderlich. Durch einen geregelten Prozess der Teilhabe müssten alle Hörer teilhaben können. Dies könne in Form von Hörerräten nach dem Beispiel der BBC geschehen.

**Alexander Vogt (SPD)** meint, ein zeitliches Schieben der Werbereduzierung betreffe das Gesamtsystem. Ein Verzicht auf Werbung habe auch Auswirkungen auf Arbeitsplätze in dem Bereich.

In Bezug auf die von der CDU geforderte Aufnahme muslimischer Verbände in den Rundfunkrat habe Staatssekretär Dr. Eumann bereits mehrfach erläutert, wie schwierig die Auswahl sei, solange keine Anerkennung eines Verbandes vorliege.

Die CDU behaupte, die gesellschaftliche Vielfalt werde im Rundfunkrat nicht abgebildet. Der Änderungsantrag der CDU enthalte jedoch keinen einzigen Vorschlag, welche Gruppen zusätzlich aufgenommen werden sollten oder welche Gruppen gegebenenfalls nicht vertreten werden sollten, wenn die Größe des Rundfunkrates bemängelt werde.

**Oliver Keymis (GRÜNE)** verweist auf die WDR-Publikumsstelle. Der dort herrschende Betrieb mache deutlich, dass sich eine Menge Leute mit dem Programm des WDR auseinandersetzen. Eine solche Stelle bedeute einen sehr offenen Kommunikationsort für die Menschen, um all das zu diskutieren und zu kritisieren, was sie rund um den Sender bewege. Diese Möglichkeiten bestünden also.

Die Koalitionsfraktionen hätten nicht schriftlich festgelegt, im WDR-Gesetz für eine Reduzierung von Werbung zu sorgen. SPD und Grüne überlegten sich in der politischen Arbeit sehr genau, welche Bedingungen erfüllbar seien.

Die Grünen hätten sich vorgenommen, Werbung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu reduzieren, hätten sich dafür jedoch nie auf einen bestimmten Weg wie beispielsweise die Festschreibung im WDR-Gesetz festgelegt.

Der Änderungsantrag der CDU enthalte keine Forderung zur Werbefreiheit. Diese sei somit nie das Ziel der CDU gewesen.

Die regierungstragenden Fraktionen hätten sich vier Wochen lang um eine gemeinsame Position im Parlament bemüht, weil eine solche Änderung systemrelevant sei und weit über das hinausgehe, was zunächst nur für den WDR beschlossen werden solle. Dabei habe die Opposition zunächst Zustimmungsfähigkeit signalisiert.

**Thorsten Schick (CDU)** spricht sich unter anderem gegen eine Verknüpfung der Werbereduzierung mit der Umstellung auf eine Haushaltsabgabe aus und bemängelt, den geschilderten vier Wochen dauernden Abstimmungsprozess mit Einigkeit über wesentliche Punkte habe es in der Form nie gegeben. Es gehe den Regierungsfractionen darum, die Verantwortung für ihren fehlenden Gestaltungswillen an anderer Stelle abzuladen.

Während seiner ersten Legislaturperiode im Landtag sei es darum gegangen, die Zeiten des Bürgerfunks zu strukturieren und auf einen Sendeplatz zu schieben, der den Lokalsendern höhere Werbeeinnahmen ermögliche. Die heutigen Regierungsfractionen hätten seine Äußerungen damals gemäßregelt und ihn als Lobbyisten des Lokalfunks bezeichnet. Neben dem Landesmediengesetz habe es noch andere Verfahren gegeben, in deren Verlauf Landtagsabgeordnete den Lokalfunk hätten unterstützen können. Bei der Vergabe von Frequenzen habe er den Lokalfunk fördern wollen und dementsprechend abgestimmt. Das könnten nicht alle Abgeordneten für sich in Anspruch nehmen.

**Lukas Lamla (PIRATEN)** kommt auf die Idee des Abgeordneten Keymis zurück, der Diskussion zu entfliehen, in dem man das Ganze auf Bundesebene hebe. Das habe er schon in der letzten Stellungnahme des WDR-Intendanten gelesen. Das Ganze werde von der SPD mit dem Argument der Arbeitsplätze untermauert. Diese Unehrlichkeit solle abgelegt werden, um die Glaubwürdigkeit des Parlaments nicht zu gefährden.

**Alexander Vogt (SPD)** erinnert an die Verabschiedung des Landesmediengesetzes gegen die Stimmen der Opposition. Im Landesmediengesetz sei gegen die Stimmen der CDU und der FDP festgelegt worden, dass bei frei werdenden Frequenzen der Lokalfunk ein Vorrecht vor dem WDR erhalte. Vor diesem Hintergrund erscheine der Bezug zu einer weit zurückliegenden Unterstützung des Bürgerfunks seltsam.

Stehe die Opposition zu dem, was sie noch in der letzten Sitzung und in der Pressemitteilung kundgetan habe, dürfe es nicht schwierig sein, auf den Vorschlag von SPD und Grünen bezüglich der Werbung einzugehen.

**StS Dr. Marc Jan Eumann (MBEM)** wehrt sich gegen den Vorwurf, die Landesregierung wolle bei der Neuausrichtung und gleichzeitigen Stärkung des Rundfunkrats Einfluss nehmen. Es existiere kein vergleichbarer Gesetzentwurf in der Bundesrepublik Deutschland, der den Anteil der Staatsbank von etwa 32 % auf circa 24 % senke. Gleichzeitig übernehme die Landesregierung in ihrem Entwurf nicht nur alle zusätzlichen gesellschaftliche Gruppen, die CDU und FDP 2009 zusätzlich in den Rundfunkrat aufgenommen hätten, sondern sie eröffne darüber hinaus weitere Möglichkeiten.

Er habe sich nicht vorstellen können, dass die Landesmedienkommission als Kandidat für den Einzelbewerber ein ehemaliges Mitglied der Kommission wähle. Das sei nicht intendiert gewesen. Deshalb sehe das WDR-Gesetz nun vor, dass dieses Mitglied eine gewisse Karenzzeit zuvor nicht Mitglied des Rundfunkrates gewesen sein dürfe. Er freue sich darüber, dass sich andere gesellschaftliche Gruppen für diese neuen Plätze interessierten. Es zeige, wie wichtig die gesellschaftliche Unterstützung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks über die binnenplurale Kontrolle sei. Bewegung hier hereinzubringen, führe nicht zu einem schlechten Gesetz.

Im Rahmen des erwähnten Interviews in der *Rheinischen Post* habe er ausgeführt, die Landesregierung verfolge den stufenweisen Ausstieg aus Werbung und Sponsoring im öffentlichen-rechtlichen Rundfunk, weil mit der Umstellung auf die Haushaltsabgabe ihrer Auffassung nach eine sichere Finanzierungsgrundlage inklusive Entwicklungsgarantie gewährleistet sei. Die Landesregierung verfolge dieses Ziel in Form einer bundeseinheitlichen Regelung und nicht als Teil des WDR-Gesetzes.

Die Ministerpräsidentin habe 2011 auf dem Medienforum erklärt, für den schrittweisen Ausstieg aus Werbung und Sponsoring zu sein, wobei die Einnahmeausfälle kompensiert werden müssten, da sie in der bisherigen Finanzierungslogik durch die KEF berücksichtigt würden. Eine landesseitige Kompensation eines Einnahmeausfalls sei nicht eins zu eins möglich. Deshalb sei er auf den für die kommende Woche erwarteten Entwurf des KEF-Berichts gespannt. Auch für den Fall gelte die Aussage der Landesregierung, in drei Schritten vorgehen zu wollen. Zunächst solle für eine Beitragsstabilität gesorgt und dann sollten die Evaluationsergebnisse der Umstellung auf die Haushaltsabgabe geprüft und eine eventuelle Unwucht austariert werden, um schließlich den Rest für den schrittweisen Ausstieg aus Werbung und Sponsoring einzusetzen. Er hoffe, diesen Spielraum werde es geben.

Im Rahmen der Erarbeitung des Landesmediengesetzes sei mit vielen Akteuren gesprochen worden. Die Landesregierung habe den Vorschlag gemacht, frei werdende Frequenzen nicht automatisch dem öffentlich-rechtlichen, sondern dem kommerziellen Rundfunk zuzuordnen. Der WDR erhalten neue Möglichkeiten der Entwicklungsgarantie.

Im Rahmen des 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrags werde auch über das neue Jugendangebot gesprochen. Die Landesregierung strebe damit an, neue Zielgruppen für

den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu erreichen. Die Landesregierung setze auf die Bestands- und Entwicklungsgarantie und wisse um den Wert der journalistischen Arbeit des Westdeutschen Rundfunks und seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Hörfunk, im Fernsehen und im Telemedienangebot. Es sei wichtig, dass der WDR diese Möglichkeiten erhalte.

Genauso wichtig sei es aber, Verantwortung für den Journalismus zu tragen. Die Zukunft des Journalismus außerhalb der Beitragsfinanzierung sei mindestens fragil. Dies verdeutlichten die Auflagenzahlen sowohl der regional als auch der national verbreiteten Zeitungen. Dazu, wie man auf diesem Gebiet zu fairen Bedingungen kommen könne, enthalte der vorliegende Gesetzentwurf einen Vorschlag. Kooperationen würden ausdrücklich für sinnvoll erachtet. Diese müssten jedoch transparent und auch für andere zugänglich sein.

Der Ausschuss lehnt den Änderungsantrag der Fraktion der CDU – Anlage 1 – mit den Stimmen der SPD, der Grünen und der Piraten gegen die Stimmen der CDU bei Stimmenthaltung der FDP ab.

Der Ausschuss lehnt den Änderungsantrag der Fraktion der FDP – Anlage 2 – mit den Stimmen der SPD, der Grünen und der Piraten gegen die Stimmen der FDP bei Stimmenthaltung der CDU ab.

Der Ausschuss stimmt dem Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen – Anlage 3 – mit den Stimmen der SPD und der Grünen gegen die Stimmen der CDU, der FDP und der Piraten ab.

Der Ausschuss stimmt dem so geänderten Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/9727 – mit den Stimmen der SPD und der Grünen gegen die Stimmen der CDU, der FDP und der Piraten zu.



19.01.2016

# Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

## **zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Änderung des WDR-Gesetzes und des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (15. Rundfunkänderungsgesetz)“ (Drucksache 16/9727)**

Der Gesetzentwurf wird in Artikel 1 Änderung des WDR-Gesetzes wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) § 20 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Dabei sollen mindestens drei Frauen und drei Männer gewählt werden.“
  - b) § 20 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Bei Vorschlägen zur Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrates soll darauf geachtet werden, dass dem Verwaltungsrat nur Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und zuverlässig, hinreichend unabhängig sowie angesichts der beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben eines Mitglieds des Verwaltungsrates wahrzunehmen.“
  - c) § 20 Abs. 3 wird gestrichen.
2. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 8 wird wie folgt gefasst: „Beschlüsse über die mittelfristige Finanzplanung und über die Aufgabenplanung des WDR“
  - b) Die bisherige Nummer 8 wird zu Nummer 9. Die folgenden Nummern ändern sich entsprechend.

Datum des Originals:            /Ausgegeben:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

3. § 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Nr. 4 wird wie folgt gefasst: „prüft und beschließt den Entwurf der mittelfristigen Finanzplanung und der Aufgabenplanung des WDR“.

### **Begründung:**

#### **Zu Ziffer 1:**

Die in § 20 Abs. 2 des Gesetzentwurfes eingeforderten Qualifikationen erscheinen in Bezug auf die Aufgabe des Verwaltungsrates, die Geschäftsführung des/der Intendanten/in zu überwachen, zu eng gefasst. Die Qualifikationsmerkmale sollten in jedem Fall juristische, ökonomische, ingenieurmäßige und Medienexpertise vorsehen. Bei der Festschreibung sollte das Kompetenzprofil des gesamten Gremiums ausschlaggebend sein. Zu sehr stellt der Gesetzentwurf auf die formale Qualifikation ab und zu wenig auf die Erfahrung in der Führung und in der Kontrolle entsprechender Unternehmen. Die neue Formulierung beruht im Übrigen auf dem Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen.

#### **Zu Ziffer 2 und 3:**

Die abschließende Entscheidung über die Mittelfristige Finanz- und Aufgabenplanung sollte weiterhin beim Rundfunkrat liegen. Der Rundfunkrat entscheidet über den Haushaltsplan des WDR. Haushaltsplan und perspektivische Finanzplanung bilden eine Einheit, die man nicht auseinanderreißen sollte. Der Haushaltsplan eines Jahres zeigt nur einen Teil von mehrjährigen Projekten, die sich weder linear abbilden noch kontinuierlich entwickeln. Außerdem erscheint mit Blick auf das Ziel der Transparenzförderung der Transfer komplexer Geschäftstätigkeiten vom Rundfunkrat zum Verwaltungsrat problematisch. Da der Verwaltungsrat weiterhin im Gegensatz zum Rundfunkrat nicht öffentlich tagt, werden zentrale Entscheidungen wie eben die mittelfristige Finanz- und Aufgabenplanung unter Ausschluss der Öffentlichkeit getroffen.

---

Armin Laschet

---

Lutz Lienenkämper

---

Prof. Dr. Dr. Thomas Sternberg

---

Thorsten Schick

und Fraktion



**LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN**  
16. Wahlperiode

19.01.2016

# Änderungsantrag

der Fraktion der FDP

**zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des WDR-Gesetzes und des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (15. Rundfunkänderungsgesetz), Drs. 16/9727**Artikel I des Gesetzentwurfs der Landesregierung wird wie folgt geändert:

I. Nr. 2 (Änderung § 3 WDR-Gesetz) wird wie folgt geändert:

1. Vor Nr. 2 Buchstabe a) wird folgender Buchstabe a) [neu] eingefügt:

"a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort 'programmbegleitende' zwischen 'RStV' und 'Telemedien' ergänzt."

2. Nr. 2 Buchstaben a) bis c) werden zu b) bis d)

3. Nr. 2 Buchstabe d) [neu] wird wie folgt gefasst:

"Absatz 4 entfällt."

4. Nr. 2 Buchstaben d) bis g) werden zu e) bis h).

II. Nach Nr. 3 wird folgende Nr. 4 [neu] eingefügt:

1. § 6a wird wie folgt gefasst:

"Die für den WDR geltenden Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages über Inhalte von Werbung und Teleshopping, Kennzeichnung, Sponsoring sowie Einfügung und Dauer der Werbung finden Anwendung. Das Hörfunkangebot des WDR ist werbefrei. Davon abweichend ist bis zum 31. Dezember 2018 in höchstens einem Hörfunkprogramm Werbung im Umfang von insgesamt bis zu 60 Minuten werktätlich im Jahresdurchschnitt zulässig."

Datum des Originals: /Ausgegeben:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.
---

III. Nr. 4 wird zu Nr. 5 (Änderung § 7 WDR-Gesetz) und wie folgt geändert:

1. Nr. 5 [neu], Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"Auf Dauer angelegte oder sonst erhebliche Kooperationen mit Dritten sind unzulässig."

IV. Nr. 5 bis Nr. 9 werden Nr. 6 bis Nr. 10.

V. Nr. 9 [neu] (Nr. 8 [alt], Änderung § 14 WDR-Gesetz) wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe a) Doppelbuchstabe cc) entfällt.

VI. Nr. 10 wird zu Nr. 11 [neu] (Änderung § 15 WDR-Gesetz) und wie folgt geändert:

1. Nr. 11 [neu] Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"Der Rundfunkrat besteht aus 53 Mitgliedern.

2. Nr. 11 [neu] Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a. Nr. 21 wird wie folgt gefasst:

"21. die Familienunternehmer – ASU e.V. Landesbereich Nordrhein-Westfalen,"

b. Nr. 27 wird wie folgt gefasst:

"27. das Filmbüro NRW e.V.,"

c. Nr. 31 wird wie folgt gefasst:

"31. die Gewerkschaft ver.di, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen,"

d. Nr. 35 wird wie folgt gefasst:

"35. den Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V.,"

e. Nr. 36 wird wie folgt gefasst:

"36. die Wirtschaftsjuvenoren Nordrhein-Westfalen e.V.,"

f. Eine neue Nr. 37 wird eingefügt und wie folgt gefasst:

"37. die Genossenschaft Deutscher Bühnenangehöriger, Landesverband Nordrhein-Westfalen."

3. Nr. 11 [neu] Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

"Absatz 4 entfällt"

4. Nr. 11 [neu] Absatz 5 wird zu Absatz 4 [neu] und wie folgt gefasst:

"(4) Drei Mitglieder werden durch gesellschaftlich relevante Gruppen entsandt, die in der Gesamtsicht mit den nach den Absätzen 2 und 3 bestimmten entsendeberechtigten Stellen die Vielfalt der aktuellen gesellschaftlichen Strömungen und Kräfte in Nordrhein-Westfalen widerspiegeln. Verbände und sonstige nicht öffentlich-rechtliche Organisationen, die nicht bereits nach Absatz 3 entsendeberechtigt sind, können sich bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtsperiode des Rundfunkrats für die jeweils nachfolgende Amtsperiode beim Rundfunkrat um die Mitgliedschaft im Rundfunkrat bewerben. Ausgeschlossen sind Personen, die zuvor bereits einmal nach den Absätzen 2 und 3 in den Rundfunkrat entsandt worden waren. Das Bewerbungsverfahren und die Bewerbungsfrist sollen mindestens neun Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtsperiode des Rundfunkrats im Online-Angebot des WDR bekannt gemacht werden. Der amtierende Rundfunkrat soll spätestens zwei Monate vor Ablauf seiner Amtsperiode bestimmen, welchen der zugelassenen Bewerberinnen oder Bewerber für die jeweils nachfolgende Amtsperiode des Rundfunkrats ein Sitz zusteht. Für den Fall des § 15 Absatz 11 sind zwei Nachrücklisten für die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder nach dem Verfahren des §18 Absatz 8 zu erstellen."

5. Nr. 11 [neu] Absätze 6 bis 20 werden Abätze 5 bis 19. Die Verweise in den Absätzen 11, 12 und 14 werden entsprechend angepasst.

VII. Nr. 11 [alt] wird Nr. 12 [neu] (Änderung § 16 WDR-Gesetz) und wie folgt geändert:

1. Nr. 12 [neu] Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) Dreifachbuchstabe bbb) wird wie folgt gefasst:

"bbb) Nr. 9 wird wie folgt gefasst: 'Beschlüsse über die mittelfristige Finanzplanung und über die Aufgabenplanung des WDR, Feststellung des jährlichen Haushaltsplans und des Jahresabschlusses des WDR sowie Genehmigung des Geschäftsberichts,'"

VIII. Nr. 12 [alt] wird zu Nr. 13 [neu] (Änderung § 17 WDR-Gesetz) und wie folgt geändert:

1. Nr. 13 [neu] Buchstabe c) wird wie folgt gefasst:

"Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern 'vom Personalrat' die Wörter 'gemäß § 15 Absatz 12 in den Rundfunkrat' eingefügt und das Wort 'Ausschußsitzungen' durch das Wort 'Ausschusssitzungen' ersetzt."

IX. Nr. 13 [alt] wird zu Nr. 14 [neu] (Änderung § 18 WDR-Gesetz) und wie folgt geändert:

1. Nr. 14 [neu] Buchstabe h) wird wie folgt geändert:

"nach § 15 Absatz 5 jedes der nach den Absätzen 2 bis 4 entsandten Mitglieder" wird ersetzt durch "nach § 15 Absatz 4 jedes der nach den Absätzen 2 bis 3 entsandten Mitglieder"

X. Nr. 14 [alt] (Änderung § 20 WDR-Gesetz) wird gestrichen.

XI. Nr. 25 wird wie folgt geändert:

1. Ein neuer Buchstabe a) wird eingefügt und wie folgt gefasst:

"a) In § 45 Absatz 1 Satz 1 wird folgende neue Nr. 4 eingefügt: 'es kein Rundfunkveranstalter ist oder an einem solchen beteiligt ist.' In Nr. 3 wird das Satzzeichen '.' nach 'vorsieht' entsprechend in das Satzzeichen ',' geändert.

XII. Nr. 27 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 27 b) bis d) werden gestrichen.

XIII. Nr. 35 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 35 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Abweichend von § 14 Absatz 2, § 15 Absatz 1 bis 8, 10, 11 und 13 Satz 2 und § 17 Absatz 2 und 4 gelten für die am 2. Dezember 2009 begonnene Amtsperiode des Rundfunkrats § 14 Absatz 1, § 15 Absatz 1 bis 8, 11 und 13 Satz 2 und § 17 Absatz 2 und 4 dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1998, das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 501) geändert worden ist."

Artikel II des Gesetzentwurfs der Landesregierung wird wie folgt geändert:

I. Es wird eine neue Nr. 1 eingefügt und wie folgt gefasst:

1. § 100 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Die Direktorin bzw. der Direktor oder die stellvertretenden Direktorin bzw. der stellvertretende Direktor muss die Befähigung zum Richteramt haben."

2. Artikel 2 Satz 1 wird zu Artikel 2 Nr. 2 Satz 1.

### Begründung

- Artikel I

Zu I:

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk muss seine Ressourcen zur Erfüllung seines Kernauftrages einsetzen. Einer ungebremsten gebührenfinanzierten Expansion in die Bereiche Presse und Online-Medien und der damit verbundenen unfairen Wettbewerbsverzerrung zulasten privater Verlage, Presseangebote oder Mediendienste muss ein Riegel vorgeschoben werden.

Zu II:

Der Landtag von Nordrhein-Westfalen hat sich für den schrittweisen Ausstieg aus Werbung und Sponsoring im öffentlich-rechtlichen Rundfunk ausgesprochen. Im ersten Schritt muss die Werbung im Hörfunk auf das etwa für den Norddeutschen Rundfunk (NDR) geltende Maß zurückgefahren werden. Damit wird auch ein Beitrag zum Abbau unfairen Wettbewerbsverzerrungen gegenüber dem Lokalradio oder anderen Medienangeboten geleistet. Es ist davon auszugehen, dass die für den ersten Schritt notwendigen internen und vertraglichen Umstellungen durch den WDR bis zum 31.12.16 vollzogen werden können.

Zu III:

Eine zu starke Verwischung der Grenzen zwischen gebührenfinanzierten, öffentlich-rechtlichen Angeboten einerseits und privaten Angeboten andererseits muss vermieden werden, da diese die langfristige Legitimität und das öffentliche Ansehen des dualen Rundfunksystems untergraben würde. Darüber hinaus drohen unfaire Wettbewerbsverzerrungen gegenüber Dritten, die an keinen Kooperationen beteiligt sind.

Zu IV:

Redaktionelle Anpassung

Zu V:

Unterschiedliche Amtsperioden für unterschiedliche Mitglieder des Rundfunkrates schaden Effektivität und Effizienz der Aufsicht. Darüber hinaus sollen die Vertreter des Landtages zur Vielfalt der gesellschaftlichen Kontrolle beitragen, und nicht die jeweils aktuellen politischen Mehrheitsverhältnisse unmittelbar im Rundfunkrat nachvollziehen.

Zu VI:

Die Vielfalt der gesellschaftlichen Kontrolle wird gestärkt. Die Vertretung der Gewerkschaft ver.di ist durch eine Person ausreichend gewährleistet. Im Gegenzug wird die Vielfalt der gesellschaftlichen Kontrolle gestärkt. Gleichzeitig fällt die Vergrößerung des Rundfunkrates geringer aus, was nicht zuletzt zusätzliche Kosten einspart.

Zu VII:

Die mittelfristige Finanzplanung und Aufgabenplanung des WDR gehören zu den Kerngebieten der gesellschaftlichen Kontrolle. Die Aufgaben müssen im Verantwortungsbereich des Rundfunkrates verbleiben.

Zu VIII:

Redaktionelle Anpassung.

Zu IX:

Redaktionelle Anpassung.

Zu X:

Die Verfahren zur Benennung von Mitgliedern des Verwaltungsrates haben sich grundsätzlich bewährt. Zusätzliche Anforderungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates sind nicht angezeigt und können die Entsendung von potentiell geeigneten Personen verhindern oder einschränken. Das mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung transportierte Misstrauen gegenüber den Mitgliedern des Verwaltungsrates ist unbegründet.

Zu XI:

Eine kommerzielle Beteiligung eines öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters an privaten Rundfunkveranstalter schadet der Funktionsfähigkeit und der Legitimität des bewährten dualen Rundfunksystems. Darüber hinaus müssen unfaire Wettbewerbsverzerrungen zulasten Dritter verhindert werden. Bestehende Beteiligungen des WDR an privaten Rundfunkveranstaltern müssen zügig beendet werden.

Zu XII:

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Verfahrensänderungen schwächen die Landesanstalt für Medien NRW (LfM) und schaden der Film- und Medienförderung in Nordrhein-Westfalen.

Zu XIII:

Redaktionelle Anpassung.

- Artikel II

Zu I:

In der digitalen Medienwelt können verschiedene Qualifikationen dazu geeignet sein, die Aufgaben gemäß den Vorgaben des Gesetzes wahrzunehmen. Auch historisch gesehen war die Position des Direktors oder der Direktorin der LfM nicht so angelegt, dass die Befähigung zum Richteramt vorliegen musste. Die Vorgabe schränkt

darüber hinaus die mögliche Auswahl der am besten geeigneten Kandidatin oder des am besten geeigneten Kandidaten unnötig ein.

Christian Lindner  
Christof Rasche  
Ralf Witzel  
Thomas Nüchel

und Fraktion



**LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN**  
16. Wahlperiode

19.01.2016

# Änderungsantrag

**der Fraktion der SPD und  
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

**„Gesetz zur Änderung des WDR-Gesetzes und des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (15. Rundfunkänderungsgesetz)“  
(Drucksache 16/9727)****A. Artikel 1 des Gesetzentwurfs wird wie folgt geändert:**

1. Dem § 4 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Das Programm soll das friedliche und gleichberechtigte Miteinander der Menschen unterschiedlicher Kulturen und Sprachen im Land fördern und diese Vielfalt in konstruktiver Form abbilden.“
2. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:  
  
In § 5a Absatz 2 wird nach dem Wort „quantifiziert“ das Wort „, qualifiziert“ eingefügt und der Punkt am Ende durch die Wörter „im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 3 Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen. Die Daten sind so darzustellen, dass eine gendermäßige Auswertung möglich ist. Der WDR hat bei der Beauftragung sicherzustellen, dass alle für die Erstellung des Berichts erforderlichen Auskünfte erteilt werden. Der Bericht ist im Online-Angebot des WDR zu veröffentlichen.“ ersetzt.
3. In Nummer 7 wird § 13a Absatz 2 wie folgt gefasst:  
„(2) Jede Person darf in insgesamt höchstens drei Amtsperioden der Gremien Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Rundfunkrats oder Mitglied des Verwaltungsrats sein.“
4. In Nummer 9 wird in § 14a Satz 2 wie folgt gefasst:  
„Zu diesem Zweck sind die Organisationsstruktur, einschließlich der Zusammensetzung des Verwaltungsrats, des Rundfunkrats und dessen eingesetzter Ausschüsse, alle Satzungen, gesetzlich bestimmte Berichte mit Ausnahme des Berichtes gemäß § 7 Absatz 3 sowie sonstige Informationen, die von wesentlicher Bedeutung für den WDR sind, in seinem Onlineangebot, wo möglich maschinenlesbar, bekannt zu machen.“

**LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN - 16. Wahlperiode**

---

5. In Nummer 10 wird § 15 wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „58“ durch die Angabe „60“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Das Wort „sechsendreißig“ wird durch das Wort „achtunddreißig“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 27 werden die Wörter „Genossenschaft Deutscher Bühnenangehöriger, Landesverband Nordrhein-Westfalen“ durch die Wörter „AG DOK - Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm e.V., Region West“ ersetzt.
    - cc) In Nummer 36 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
    - dd) Nach Nummer 36 werden folgende Nummern 37 und 38 angefügt:
      - „37. die Genossenschaft Deutscher Bühnenangehöriger, Landesverband Nordrhein-Westfalen,
      - 38. die Europa-Union Nordrhein-Westfalen e.V.“
  - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 9 wird das Wort „Verwaltungsrechtsweg“ durch das Wort „Rechtsweg“ ersetzt.
    - bb) Satz 10 wird aufgehoben.
6. Nummer 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe bbb wird das Wort „gestrichen“ durch die Wörter „durch die Wörter „sowie Beschlüsse über die mittelfristige Finanzplanung und über die Aufgabenplanung des WDR,“ ersetzt“ ersetzt.
  - b) Buchstabe b wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach der Angabe „Absatz 6“ wird die Angabe „Satz 2“ eingefügt.
    - bb) Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:
      - „aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
        - „1. Entscheidungen des WDR oder von Tochterunternehmen des WDR im Sinne des § 290 Absatz 1 Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2015 (BGBl. I S. 1400) geändert worden ist, über die Übernahme von Verpflichtungen betreffend die Herstellung oder den Erwerb von Programmbeiträgen oder Programmteilen, die aus mehreren Beiträgen bestehen, wenn der Wert der Verpflichtung insgesamt 2 Millionen Euro überschreitet; der WDR hat in den Gesellschaftsverträgen eine entsprechende Beteiligung des Rundfunkrats sicherzustellen,“.
      - bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
        - „2. Entscheidungen über nach Maßgabe der Richtlinie gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 relevante Kooperationen.“
    - cc) Die bisherigen Doppelbuchstaben bb und cc werden aufgehoben.
  - c) In Buchstabe d) wird in Absatz 9 nach dem Wort „regelmäßige“ das Wort „systematische“ eingefügt.
7. Nummer 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe d Doppelbuchstabe cc wird das Wort „entsandten“ durch die Wörter „und § 15 Absatz 3 Nummer 9 entsandten“ ersetzt.
  - b) In Buchstabe h werden in Absatz 8 Satz 1 die Wörter „nach den Absätzen“ durch die Wörter „gemäß § 15 Absatz“ und das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
8. In Nummer 14 wird § 20 wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

**LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN - 16. Wahlperiode**

---

- aa) In Nummer 2 werden die Wörter „betriebswirtschaftlichem Hochschulabschluss“ durch die Wörter „Masterabschluss oder vergleichbarem Abschluss des Studiums der Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt.
  - bb) In Nummer 5 werden die Wörter „Kenntnissen im Bereich“ durch die Wörter „Masterabschluss oder vergleichbarem Abschluss und nachgewiesenen Kenntnissen auf dem Gebiet“ ersetzt.
  - b) In Absatz 5 werden die Wörter „Von den vom Rundfunkrat gewählten Mitgliedern des Verwaltungsrats dürfen bis“ durch das Wort „Bis“ ersetzt und nach den Wörtern „zwei Mitglieder“ die Wörter „des Verwaltungsrats dürfen“ eingefügt.
  - c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist innerhalb von drei Monaten seit dem Ausscheiden für den Rest seiner Amtszeit ein Ersatzmitglied zu wählen beziehungsweise zu entsenden. Für das Verfahren gelten die vorstehenden Vorschriften mit der Maßgabe einer Ausschreibung mit einer Bewerbungsfrist von zwei Monaten für die gemäß Absatz 2 zu besetzenden Positionen. Die Ausschreibung muss unverzüglich nach dem Ausscheiden erfolgen. Entsprechendes gilt auch im Falle des Ausbleibens von die vorgeschriebene Qualifikation nachweisenden Bewerbungen auf eine ausgeschriebene Position im Verwaltungsrat.“
9. Nummer 15 wird wie folgt geändert:
- a) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
    - aa) Doppelbuchstabe aa wird wie folgt geändert:
      - aaa) Die Angabe „4 bis 6“ wird durch die Angabe „4 bis 7“ ersetzt.
      - bbb) In Nummer 4 werden die Wörter „mittelfristige Finanzplanung und über die Aufgabenplanung des WDR“ durch die Wörter „Anlagerichtlinien des WDR gem. § 39 Absatz 4“ ersetzt.
      - ccc) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. wählt die Abschlussprüferinnen beziehungsweise Abschlussprüfer und die Sachverständigen gemäß § 43 Absatz 1 und 2 aus,“
      - ddd) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.
    - bb) Doppelbuchstabe bb wird wie folgt geändert:
      - aaa) Die Angabe „7 und“ wird durch die Angabe „8 und“ ersetzt.
      - bbb) In Nummer 7 wird die Angabe „7.“ durch die Angabe „8.“ ersetzt.
    - cc) In Doppelbuchstabe cc wird die Angabe „8“ durch die Angabe „9“ ersetzt.
  - b) Buchstabe b wird wie folgt geändert:
    - aa) Vor Doppelbuchstabe aa wird neu eingefügt:

„aa) In Nummer 4 werden die Wörter „insbesondere die Verwendung des Jahresergebnisses oder Veränderung des Eigenkapitals und Aufnahme von Krediten,“ angefügt.“
    - bb) Der bisherige Doppelbuchstabe aa wird Doppelbuchstabe bb und wie folgt neu gefasst:

„Die Wörter „Gesamtaufwand 150 000,-“ werden durch die Wörter „Gesamtwert 150 000“ ersetzt.“
    - cc) Die bisherigen Doppelbuchstaben bb und cc werden zu den Doppelbuchstaben cc und dd.

**LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN - 16. Wahlperiode**

---

10. Nummer 16 wird wie folgt gefasst:  
„16. § 22 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.“
11. Nach Nummer 22 wird folgende Nummer 23 eingefügt:  
„23. Dem § 39 wird folgender Absatz 4 angefügt:  
„(4) Der WDR erlässt auf Vorschlag des Intendanten Regelungen zur Steuerung der Finanzerträge und damit verbundener Risiken (Anlagerichtlinien).““
12. Die bisherige Nummer 23 wird Nummer 24.
13. Nach der neuen Nummer 24 wird folgende Nummer 25 eingefügt:  
„25. § 43 wird wie folgt geändert:  
a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „Sachverständige jeweils im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof“ durch die Wörter „die vom Verwaltungsrat jeweils im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof ausgewählten Sachverständigen“ ersetzt.  
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:  
aa) In Satz 1 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.  
bb) Folgender Satz wird angefügt:  
„Die Auswahl der Abschlussprüfer trifft der Verwaltungsrat.““
14. Die bisherige Nummer 24 wird Nummer 26.
15. Die bisherige Nummer 25 wird Nummer 27 und Buchstabe a wird wie folgt geändert:  
a) Folgender Doppelbuchstabe aa wird eingefügt:  
„aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Intendanten“ die Wörter „auf Grundlage eines gemeinsamen Vorschlags des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats“ eingefügt.“  
b) Der bisherige Doppelbuchstabe aa wird Doppelbuchstabe bb und vor den Wörtern „angemessene Zahl“ wird das Wort „proportional“ gestrichen.  
c) Nach Doppelbuchstabe bb wird folgender Doppelbuchstabe cc eingefügt:  
„cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:  
„Der Anteil der gemäß § 15 Absatz 2, § 15 Absatz 3 Nummer 9 entsandten Mitglieder des Rundfunkrats oder der nach § 20 Absatz 1 Satz 4 gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats an den durch den WDR in die einzelnen Aufsichtsgremien der Beteiligungsunternehmen entsandten Personen darf jeweils ein Drittel nicht überschreiten.““  
d) Der bisherige Doppelbuchstabe bb wird Doppelbuchstabe dd und die Angabe „3“ wird durch die Angabe „4“ ersetzt.  
e) Folgender Doppelbuchstabe ee wird angefügt:  
„ee) In dem neuen Satz 6 werden die Wörter „benennenden Gremium und der Entsendung eines neuen Mitglieds“ durch die Wörter „Rundfunkrat oder im Verwaltungsrat beziehungsweise des Beschäftigungsverhältnisses beim WDR“ ersetzt.“
16. Die bisherigen Nummern 26 und 27 werden die Nummern 28 und 29.
17. Die bisherige Nummer 28 wird die Nummer 30 und nach dem Wort „Aufgabe“ werden die Wörter „durch Ausforschung“ eingefügt.
18. Die bisherigen Nummern 29 bis 34 werden die Nummern 31 bis 36.

**LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN - 16. Wahlperiode**

---

19. Die bisherige Nummer 35 wird Nummer 37 und wie folgt geändert:

a) In § 57a Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Abweichend von § 13a, § 16 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 7 und Nummer 9 bis 14 und Satz 3 und 5, § 20 Absatz 1 bis 10 und 12, § 21 Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 12, § 38, § 41 Absatz 7 und § 44 gelten bis zum Ablauf der am 14. Dezember 2012 begonnenen Amtsperiode der Mitglieder des Verwaltungsrats § 16 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 7 und Nummer 9 bis 14 und Satz 3 und 4, § 20, § 21, § 38, § 41 Absatz 6 und § 44 dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1998, das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV.NRW S. 501) geändert worden ist.“

b) § 57a Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Alle Mitgliedschaften im Rundfunkrat oder im Verwaltungsrat, die bis zu der jeweils ersten Neukonstituierung des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats, die auf die in den Absätzen 2 und 3 genannten Amtszeiten folgt, bestanden, gelten bei der Berechnung der Zahl der Amtsperioden nach § 13a Absatz 2 als eine Amtsperiode.“

20. Die bisherige Nummer 36 wird Nummer 38.

**B. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:****„Artikel 2****Änderung des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen**

Das Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 334) das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (GV. NRW. 2015, S. 72) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 88 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden nach Satz 3 folgende Sätze angefügt:

„Die LfM leistet einen Beitrag zur Fortentwicklung der Medien und der Vielfaltssicherung auch im Zusammenhang mit digitalen Diensten, die der Vermittlung zwischen eigenen oder fremden Inhalten und Nutzern dienen und strukturell relevant für die öffentliche Meinungsbildung sind. Hierzu gehören insbesondere die Beobachtung der Auswirkungen dieser Entwicklungen, die Beratung der Nutzerinnen und Nutzer und die Förderung und Begleitung von Diskussionsprozessen.“

b) In Absatz 12 Satz 2 werden nach dem Wort „Netzneutralität“ die Wörter „sowie Fragen im Zusammenhang mit digitalen Diensten, die der Vermittlung zwischen eigenen oder fremden Inhalten und Nutzern dienen und strukturell relevant für die öffentliche Meinungsbildung sind“ eingefügt.

2. In § 116 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „von dem in § 10 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages, § 40 des Rundfunkstaatsvertrages bestimmten Anteil an der Rundfunkgebühr 55 Prozent“ durch die Wörter „50 Prozent von dem in § 10 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag in Verbindung mit § 40 RStV bestimmten Anteil am Rundfunkbeitrag“ ersetzt.

**LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN - 16. Wahlperiode**

---

**Begründung:****A. Zu Artikel 1**

## Zu Nummer 1

Zur Unterstreichung der Bedeutung des Themas „Integration und Migration“ wird der Programmauftrag in dieser Hinsicht präzisiert.

## Zu Nummer 2

Die Änderung spezifiziert die Anforderungen an den Produzentenbericht.

## Zu Nummer 3

Durch die Änderung wird nicht an die Anzahl der Entsendungen, sondern an die Amtsperioden der Gremien, in denen eine Person Gremienmitglied ist, angeknüpft. Hierdurch wird eine Gleichbehandlung aller Gremienmitglieder hinsichtlich der höchstzulässigen Gremienzugehörigkeit sichergestellt.

## Zu Nummer 4

Die Änderung stellt klar, dass der Bericht gemäß § 7 Abs. 3 nicht unter den Begriff der gesetzlich bestimmten Berichte fällt und damit nicht zwingend zu veröffentlichen ist. Es wird zusätzlich die Maschinenlesbarkeit angeregt, als weiterer Schritt der Umsetzung der OpenData-Strategie, wie sie auch für das Land NRW durchgeführt wird.

## Zu Nummer 5

Die Änderung erweitert im Sinne des ZDF-Urteils des Bundesverfassungsgerichts das Spektrum der gesellschaftlichen Beteiligung und nimmt Umstrukturierungen bei den gesellschaftlichen Gruppen, die einen Vertreter in den Rundfunkrat entsenden dürfen, vor.

## Zu Nummer 6

Mit dieser Änderung verbleibt die Kompetenz für Beschlüsse hinsichtlich der mittelfristigen Finanzplanung und der Aufgabenplanung des WDR beim Rundfunkrat.

Die Änderung ändert des Weiteren die Aufgreifschwelle für die Zustimmungspflichtigkeit von Entscheidungen betreffend der Herstellung oder den Erwerb von Programmbeiträgen oder -teilen. Zudem wird klargestellt, dass die Fort- und Weiterbildungen systematisch, beispielsweise nach einem festen Konzept, erfolgen sollen.

## Zu Nummer 7

Zu den staatlichen Mitgliedern sind nicht nur die vom Landtag entsandten Mitglieder zu zurechnen, sondern auch das von den kommunalen Spitzenverbänden entsandte Mitglied.

Ferner wird klargestellt, dass bei der Auswahl zweier Mitglieder durch den Rundfunkrat jedes Mitglied nur zwei Bewerber wählt.

**LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN - 16. Wahlperiode**

---

## Zu Nummer 8

Durch die Änderungen werden die erforderlichen Qualifikationen zur Wählbarkeit der Mitglieder des Verwaltungsrats als künftiges Sachverständigenngremium konkretisiert.

Es wird ferner klargestellt, dass dem Verwaltungsrat insgesamt nur bis zu zwei Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Bundestages oder eines Landtages angehören dürfen.

Mit der weiteren Änderung wird die Frist für Nachwahlen von zwei auf drei Monate verlängert. Ferner finden für das Verfahren in diesem Fall die Vorschriften des § 20 mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Ausschreibung mit einer Bewerbungsfrist von zwei Monaten für die gem. Absatz 2 zu besetzenden Positionen erfolgt. Die Ausschreibung muss unverzüglich nach dem Ausscheiden erfolgen. Entsprechendes gilt auch im Falle des Ausbleibens von die vorgeschriebene Qualifikation nachweisenden Bewerbungen auf eine ausgeschriebene Position im Verwaltungsrat.

## Zu Nummer 9

Mit der Änderung verbleibt die Kompetenz für den Beschluss über die mittelfristige Finanzplanung und die Aufgabenplanung beim Rundfunkrat. Zudem erhält der Verwaltungsrat die Kompetenz, die Abschlussprüferinnen und Abschlussprüfer und die Sachverständigen gem. § 43 Absatz 1 und 2 auszuwählen. Die Aufzählung der zustimmungspflichtigen Entscheidungen wird erweitert und es wird hinsichtlich der Wertgrenze in Nr. 4 klargestellt, dass auch Vertragsänderungen, die bisherige Einnahmen verringern, zustimmungspflichtig sind. Die weiteren Änderungen sind redaktioneller Art.

## Zu Nummer 10

Durch die Änderung wird die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats künftig zwingend von der Anwesenheit von mindestens fünf Personen abhängig gemacht, damit die unterschiedlichen Expertenperspektiven zum Tragen kommen.

## Zu Nummer 11

Durch die Änderung wird dem § 39 ein neuer Absatz 4 angefügt, wonach der WDR die Befugnis erhält, auf Vorschlag des Intendanten Regelungen zur Steuerung der Finanzerträge und damit verbundener Risiken (Anlagerichtlinien) zu erlassen.

## Zu Nummer 12

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

## Zu Nummer 13

Es wird festgelegt, dass der Verwaltungsrat die Abschlussprüfer auswählt. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

## Zu Nummer 14

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

**LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN - 16. Wahlperiode**

---

Zu Nummer 15

Die Änderung in Satz 2 sieht vor, dass die Entsendung von Vertreterinnen oder Vertretern des WDR in das jeweilige Aufsichtsgremium durch die Intendantin oder den Intendanten auf Grundlage eines gemeinsamen Vorschlags des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats erfolgt.

Durch die Einführung eines neuen Satz 3 sollen eine effektive Gremienkontrolle auch in den Beteiligungsunternehmen ermöglicht werden, indem verbindlich festgelegt wird, dass auch bei der Entsendung von Gremienmitgliedern in Aufsichtsgremien von Beteiligungsunternehmen die verfassungsrechtlich vorgegebene Quote staatlicher Mitglieder von jeweils einem Drittel nicht überschritten werden darf.

Mit der Änderung in Satz 6 wird klargestellt, dass die Amtszeit im Aufsichtsgremium mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Rundfunkrat oder Verwaltungsrat beziehungsweise des Beschäftigungsverhältnisses beim WDR endet.

Bei den weiteren Änderungen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 16

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 17

Neben einer redaktionellen Änderung wird eine Konkretisierung vorgenommen.

Zu Nummer 18

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 19

Durch die Änderungen in § 57a Absatz 3 gelten abweichend von § 13a, § 16 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 7 und Nummer 9 bis 14 und Satz 3 und 5, § 20 Absatz 1 bis 10 und 12, § 21 Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 12, § 38, § 41 Absatz 7 und § 44 bis zum Ablauf der am 14. Dezember 2012 begonnenen Amtsperiode der Mitglieder des Verwaltungsrats § 16 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 7 und Nummer 9 bis 14 und Satz 3 und 4, § 20, § 21, § 38, § 41 Absatz 6 und § 44 dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1998, das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV.NRW S. 501) geändert wurde.

Bei den weiteren Änderungen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 20

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**B. Zu Artikel 2**

Zu Nummer 1

Die Änderung stellt klar, dass die LfM auch im Bereich der Intermediäre und der Plattformregulierung einen Beitrag zur Fortentwicklung der Vielfaltssicherung leisten soll.

**LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN - 16. Wahlperiode**

---

Zu Nummer 2

Die Änderung vollzieht die entsprechende Änderung des WDR-Gesetzes im Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen nach.

Norbert Römer MdL  
Marc Herter MdL  
Alexander Vogt MdL

und Fraktion

Mehrdad Mostofizadeh MdL  
Sigrid Beer MdL  
Oliver Keymis MdL

und Fraktion

